

GEPHYRA	4	2007	203–209
---------	---	------	---------

Rezension

Cédric Brélaz, *La sécurité publique en Asie Mineure sous le Principat (I^{er}–III^{ème} s. ap. J.-C.). Institutions municipales et institutions impériales dans l'Orient romain* (Basel: Schwabe, 2005). Pp. xii, 530; ISBN 3-7965-2200-9; 82,50 Euro.

Gegenstand von B.s Studie, einer überarbeiteten Fassung seiner an der Universität von Lausanne eingereichten Dissertation, ist die öffentliche Sicherheit bzw. Ordnung im Inneren der kleinasiatischen Provinzen während der Prinzipatszeit (1.–3. Jh.). Im Mittelpunkt stehen die kommunalen, provinziellen und imperialen Einrichtungen und organisatorischen Strukturen zur Wahrung besagter Sicherheit bzw. Ordnung. B. fragt nach den Kompetenzen der Ordnungskräfte auf den verschiedenen Ebenen und ihrer Interaktion. Er betont gleich zu Beginn, daß es eine spezielle Institution analog zur modernen Polizei in der römischen Epoche nicht gab, und er in seiner Untersuchung unter «Polizei», «polizeilichen Kompetenzen» etc. alle auf die öffentlichen Strukturen bezogenen Initiativen und Dienste versteht, die sich auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Bürgern bezogen (4f). Zur Untersuchung der Fragestellung hat B. seine Studie in 5 Kapitel eingeteilt:

Das 1. Kapitel beleuchtet die historischen Rahmenbedingungen des Themas. In summarischer Form stellt B. die Situation von der hellenistischen bis in die römisch-spätrepublikanische Zeit dar, als infolge der politischen und ethnischen Pluralität Kleinasien (griech. Städte, Dynastien, indigene u. eingewanderte Ethnien) und der daraus resultierenden zahllosen kriegerischen Auseinandersetzungen das Banden- und Piratenunwesen blühte und bis zur Pazifizierung des griechischen Osten durch die Römer im 1. Jh. v. Chr. eine permanente Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellte. Daran änderte zunächst auch die Einrichtung der ersten römischen Provinzen (Asia und Bithynia) nichts, da Rom bis auf punktuell durchgeführte Feldzüge weder eine dauerhafte Militärpräsenz in Kleinasien zeigte noch aktiv Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit in den Provinzen ergriff. Lediglich die Streitkräfte der ehemaligen Könige (Attalos III., Mithridates VI.) wurden aufgelöst, nicht aber jene der zahlreichen griechischen Städte. Erst mit Augustus wurde nach B. eine umfassende Demilitarisierung Folge der und für nachfolgende Kaiser zugleich Vorbild für die Provinzialisierung annektierter Gebiete. Es erfolgte nunmehr auch die Auflösung der Truppen der freien Städte sowie die Abschaffung bzw. Entmachtung der kommunalen Militärmagistaturen (Strategie, Nauarchie, Hipparchie), die als prestigeträchtige Ämter ohne Funktion weiterbestanden. Rom blieb damit als alleinige Inhaberin militärischer Macht übrig, hat aber auch weiterhin auf Stadtebene keine Ordnungsregeln diktiert. Der ideologische Anspruch der Pax Augusta, jedwede Bedrohung vom Erdboden vertilgt zu haben, bedeutete nach B. jedoch keineswegs die faktische Eliminierung interner Unsicherheitsfaktoren wie des Bandenunwesens, das zwar immer wieder bekämpft, jedoch nicht dauerhaft beseitigt wurde. Daraus erklärt sich, so B., in den kleinasiatischen Provinzen das Bedürfnis nach ordnungs- bzw. sicherheitswahrenden Institutionen und Strukturen auf kommunaler Ebene sowie eine

Interessenskongruenz zwischen Provinzstatthalter und den munizipalen Eliten, da die Pflicht des Gouverneurs, Ruhe und Ordnung in seiner Provinz aufrechtzuerhalten, dem Interesse der lokalen Eliten entsprach, selbiges auf Stadtebene sicherzustellen. Diese unterstützten damit einerseits die römische Vorherrschaft und festigten andererseits ihre eigene Machtstellung auf lokaler Ebene.

Im 2. Kapitel befaßt sich B. mit den Hauptfaktoren der Unsicherheit bzw. Ordnungsstörungen, die er in 4 Kategorien unterteilt: Erstens Kleinkriminalität und Kapitalverbrechen (wie Diebstahl oder Mord, 50–52) als nicht weiter quantifizierbare Hauptursache für die Unsicherheit in Kleinasien; zweitens das Räuberunwesen (52–56), das durch die strukturellen Rahmenbedingungen in Kleinasien (Existenz zahlreicher nur semihellenisierter Ethnien, die ihre Existenz zumindest teilweise durch Plünderungen sicherstellten, gebirgige Topographie mit Rückzugsmöglichkeiten für Räuber) begünstigt wurde und eine in ihrer Intensität von Ort bzw. Region und Umständen zwar abhängige, aber dennoch endemische Bedrohung darstellte, deren völlige Beseitigung weder der augusteischen Pax Romana gelang noch ein erklärtes Ziel römischer Ordnungspolitik darstellte. Lediglich in Fällen, in denen die Bedrohung von ihrer Größe her die römische Hegemonie gefährdete (wie im Falle der kilikischen Piraten oder der isaurischen Räuber), wurden diese als Feinde des Staates wiederholt mit außergewöhnlichen Mitteln bekämpft (53). Drittens Aufruhr und Revolten innerhalb der Städte (56–64); diese waren nach B. versorgungstechnisch (Alimentationsprobleme), wirtschaftlich (Interessen einzelner Berufsgruppen), politisch (Dissens zwischen politischen Organen), sozial (zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen) oder etwa philosophisch bzw. religiös (Verbreitung neuer Lehren) motiviert und riefen die Munizipalmagistrate auf den Plan. Deren Bemühen war auf eine schnellstmögliche friedliche Beendigung der Unruhen gerichtet, um eine Intervention der römischen Obrigkeit und damit eine Beeinträchtigung der Freiheit und Würde der Stadt tunlichst zu vermeiden (61f), wie aber in manchen Fällen (etwa in Ephesos oder Kyzikos) geschehen. Viertens gewalttätige Übergriffe durch Ordnungskräfte (64–68), die v. a. von militärischen und zivilen Amtsträgern Roms ausgingen, gegen die sich die Betroffenen an die römische Obrigkeit mit der Bitte um Abhilfe wandten. Zu Recht hebt B. hervor, daß zum einen es sich hierbei um ein seit Beginn der Prinzipatszeit bestehendes strukturelles Problem der Reichsorganisation handelt und zum anderen die v. a. aus dem 3. Jh. bekannten Petitionen nicht als handfestes Indiz für eine vermeintliche Reichskrise gewertet werden dürfen.

Im 3. Kapitel, dem Kernstück der Arbeit, präsentiert B. das vielfältige Spektrum der von den verschiedenen Typen politischer Gebietskörperschaften (*peregrine Städte*, *civitates liberae*, römische Kolonien, das lykische Koinon) auf munizipaler Ebene eingerichteten Institutionen und getroffenen Maßnahmen zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung auf dem jeweiligen urbanen und ruralen Territorium. B. hebt besonders hervor, daß die genannten politischen Gemeinschaften hierbei in der Regel vollkommen autonom agierten und dabei keine von Rom an sie delegierten polizeilichen Vollmachten wahrnahmen. Angesichts des Verlusts ihrer militärischen Streitkräfte, die auch polizeiliche Aufgaben erfüllt hatten, lag es im ureigensten Interesse der Städte, adäquate Sicherheitsstrukturen auf lokaler Ebene zu entwi-

ckeln, da Rom hier nicht aktiv wurde. So richteten die Städte im Laufe des 1. Jh.s n. Chr. Allmählich und unsystematisch Institutionen, insbesondere das Amt des Eirenarchen, ein, um diese Lücke zu schließen. Insgesamt unterteilt B. die ordnungsrelevanten Einrichtungen der Städte in drei Kategorien: Erstens die dauerhaften, jährlich neubesetzten kommunalen Magistrat und deren Begleittrupp (Staatsklaven, Diogmiten). Mangels einer speziellen Magistratur mit alleinigen polizeilichen Kompetenzen oblag es den verschiedenen Magistraten, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs bestimmte polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Ausführlich geht B. dabei auf die Spezialämter des Eirenarchen und des Paraphylax ein (90–145). Anhand zahlreicher epigraphischer und literarischer Quellen werden Verfolgung und Verhaftung gesuchter Personen sowie deren Verhör und Überführung zum Statthalter als konkrete Aufgaben des Eirenarchen herauspräpariert. Der enge Kontakte zur römischen Obrigkeit brachte diesem Amt ein hohes Prestige ein und führte zu seiner weiten Verbreitung in Kleinasien. Als einzige griechische Kommunalmagistratur fand der Eirenarch Eingang in die römischen Kolonien. Auch der Paraphylax als die nach dem Eirenarchen am zweithäufigsten in den peregrinen Städten Kleasiens belegte Magistratur mit polizeilicher Funktion wird eingehend beleuchtet. Seine Tätigkeit war eher präventiver bzw. repressiver Natur und auf die rurale Sphäre des Stadtgebiets beschränkt. Ferner werden die Begleittrupp der Spezialmagistraturen vorgestellt, allen voran die Diogmiten als Eskorten der Eirenarchen.

Als zweite Kategorie von Institutionen identifiziert B. die gegebenenfalls ergänzend bzw. temporär aufgestellten Ordnungskräfte, wie etwa die (H)orophylakes, die als Territorialwachen auf dem ländlichen Stadtgebiet Patrouillendienste versahen, oder die Mastigophoren, die von den Agonotheten für die Dauer von Festveranstaltungen und Wettkämpfen aus einfachen Bürgern der Stadt aufgestellt wurden und unter den Besuchern für Ruhe und Ordnung sorgen sollten. Eine dritte Kategorie sieht B. in den anlässlich dringender Notfälle aus den Epheben aufgestellten Schutzeinheiten oder in den aus Generalaushebungen unter den freien Einwohner der Stadt ausgehobenen Truppen. Insbesondere ihre paramilitärische Ausbildung, die in der Prinzipatszeit jedoch nur noch eine agonistische Ausrichtung hatte, machte die Epheben besonders zur Verteidigung ihrer Stadt geeignet, sollten besondere Umstände dies erfordern. Am Beispiel von Rhodos (199–203) zeigt B., daß auch die *civitates liberae* trotz fiskalischer und jurisdiktioneller Autonomie unter dem Prinzipat keine eigenen Streitkräfte mehr hatten, sondern wie die peregrinen Städte lediglich einige kommunale Ordnungskräfte mit polizeilichen Aufgaben unterhielten.

Das 4. Kapitel ist den imperialen und militärischen Ordnungsstrukturen gewidmet. Hier untersucht B. die Rolle der dauerhaft in den Provinzen Kleasiens stationierten Truppen bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Von Cappadocia abgesehen, das als Grenzprovinz von Anfang an über eine Legionsbesatzung mit mehreren Auxiliareinheiten verfügte (243f), hatte nach B. keine der kleinasiatischen Provinzen in Friedenszeiten eine dauerhafte Besatzung von mehr als ein oder zwei Kohorten (ca. 1000 Mann), deren Präsenz nicht Ausdruck einer in den Provinzen vorherrschenden Unsicherheit war, vielmehr gehörten sie zur gewöhnlichen Infrastruktur einer jeden statthalterlichen Provinzialverwaltung.

Die Rolle des römischen Heeres in polizeilichen Angelegenheiten wird anhand der Auf-

gaben verschiedener Funktionsträger (*stationarii*, *centuriones regionarii*, *beneficiarii* und *frumentarii*) erläutert. Dabei macht B. deutlich, daß die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf lokaler Ebene nicht zu den primären Aufgaben des Militärs zählte. Dies zeigt er ausführlich am Beispiel der Kleinstadt Iuliopolis (264ff), der Trajan anders als im Falle von Byzantium einen *centurio regionarius* verweigerte, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Die Soldaten, so Trajan, sollten nach Möglichkeit nicht von ihren Einheiten abberufen werden und standen damit für polizeiliche Ordnungsaufgaben zumindest nicht mehrheitlich zur Verfügung. Das Heer war vielmehr für Schutz und Wahrung der übergeordneten strategischen, fiskalischen bzw. wirtschaftlichen und jurisdiktionellen Interessen Roms in der jeweiligen Provinz zuständig und dementsprechend disloziert. Die hierfür eingesetzten Soldaten, insbesondere die *stationarii* (254–263), fungierten auf lokaler Ebene als die Repräsentanten dieser Interessen; sie kontrollierten den Personen- und Güterverkehr an strategischen Posten bzw. Etappenstationen entlang der Haupt- bzw. Fernverbindungsstraßen, überwachten bedeutende Handelsstädte, Posten zum Einzug von Zöllen und Steuern sowie kaiserliche Domänen und Bergwerksbezirke. Um eine Vorstellung von der möglichen Größe einer *Stationarii*-Mannschaft zu vermitteln, verweist B. auf den aus Ostraka bekannten *numerus* in Gholaiia (Africa proconsularis), bei dem es sich um eine Mannschaft von 42 bis 63 *stationarii* gehandelt haben soll (257). Den Morgenappellberichten dieses Stützpunktes ist jedoch zu entnehmen, daß von der dort stationierten Mannschaft turnusmäßig lediglich 1 bis maximal 5 Soldaten zum Dienst als *stationarii* abkommandiert wurden. Es kann also keine Rede davon sein, daß es sich bei den Soldaten in Gholaiia um einen Trupp ausschließlich von *stationarii* gehandelt hat.¹

In Strafrechtsangelegenheiten usurpierte nach B. das Militär keineswegs die polizeilichen Aufgaben der Munizipalmagistrate. Die Soldaten, vornehmlich jene aus den Provinzialtruppen ins *officium* des Statthalters abkommandierte, arbeiteten mit städtischen Beamten nur in den Fällen zusammen, in denen die Verfolgung und Aburteilung gesuchter Personen im Interesse Roms lagen und die somit die jurisdiktionellen Kompetenzen der Magistrate überstiegen. B. nennt hier insbesondere Fälle aus der Christenverfolgung (Polykarp, Pionius, Konon 271), in denen die Angeklagten durch oder mit Hilfe von Stadtmagistraten festgesetzt und anschließend dem Statthalter übergeben wurden. Daß Militärangehörige durch mißbräuchliche Requisitionen und Gewaltanwendung gegenüber der Zivilbevölkerung auch ein Faktor der Unsicherheit sein konnten, verdeutlicht B. am Beispiel der *frumentarii*, deren Verhalten in den wohlbekanntenen Petitionen an den Kaiser beklagt wird (275–282). Wie das Aufgabenspektrum zeigt, ging es nicht um eine flächendeckende, systematische Überwachung der Provinz durch das Heer, sondern um die Wahrnehmung übergeordneter, imperialer Interessen. Der Beitrag des in Kleinasien ohnehin nur schwach vertretenen Militärs zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit war deshalb, wie B. folgerichtig schließt, sehr beschränkt

¹ R. Marichal: *Les ostraca de Bu Njem* (Suppl. zu *Libya Antiqua* 7) (Tripolis 1992). Zu den Morgenappellberichten speziell: K. Stauner: *Das offizielle Schriftwesen des römischen Heeres von Augustus bis Gallienus (27 v. Chr. – 268 n. Chr.). Eine Untersuchung zu Struktur, Funktion und Bedeutung der offiziellen militärischen Verwaltungsdokumentation und zu deren Schreibern* (Bonn 2004) 78–81.

und punktuell.

Im 5. und letzten Kapitel zeigt B. die Grundlinien römischer Politik zum Einsatz von Legionsverbänden im Inneren Kleinasien auf. Ihm zufolge war ihr Einsatz eine Frage des Maßstabs der Ordnungsstörung durch Räuber, Revolten oder Invasoren. Die Intervention Roms erfolgte stets erst dann, wenn, allgemein gesagt, die Auswirkungen der Ordnungsstörung die lokale Ebene und damit die Kapazitäten und Kompetenzen der kommunalen Ordnungskräfte überstiegen und drohten, eine ganze Region oder sogar die Provinz insgesamt zu destabilisieren und damit zu einer Gefahr für die römische Herrschaft zu werden, gegen die auch der von den Städten zu Hilfe gerufene Statthalter mit seinen begrenzten militärischen Mitteln nicht wirksam vorzugehen vermochte. B. illustriert dies an einer Reihe von Beispielen (Isaurier, Anicetos u. a., 290–296). Nach einem chronologischen Überblick über die zwischen 250 und 270 erfolgten Invasionen von Goten und Sasaniden in Kleinasien (296–299) geht B. abschließend in mehreren Fallstudien auf die Interaktion zwischen römischem Heer und einzelnen Städten bei der Bekämpfung des Räuberunwesens bzw. der Invasoren ein. Ihm zufolge gab es keine klar definierte Aufgabenteilung zwischen den Städten und dem römischen Heer. Standen keine Truppen zur Verfügung, so mußte sich im Notfall eine Stadt selbst helfen, wie B. am Beispiel von Boubon zeigt, das vermutlich durch eine Generalmobilmachung einen Kampf gegen Räuber erfolgreich führte und dafür von Commodus Anerkennung erfuhr. Auf ähnliche Weise vermutet B., daß in den Jahren 250–270 zahlreiche Städte zur Selbsthilfe griffen. Ferner leisteten die Städte im Notfall personelle Unterstützung zur Verstärkung römischer Verbände wie in den Markomannenkriegen Mark Aurels, in denen u. a. Diogniten, Epheben und einfache Privatpersonen kämpften und als «Symmachoi» geehrt wurden, was den freiwilligen Charakter der Hilfeleistung unterstreichen sollte. Wie freiwillig die Hilfeleistung tatsächlich war, läßt sich nicht erkennen, doch vermutet B. wohl zu Recht, daß auf die Städte ein gewisser Druck ausgeübt wurde (305).² Den punktuellen Rückgriff des Militärs auf einzelne Privatpersonen bzw. Lokalnotabeln als Kommandanten kleinerer Einheiten zur Unterstützung des römischen Heeres verdeutlicht B. anhand der aus der Zeit des Probus bzw. Carus stammenden Inschriften aus Ovacik bei Termessos (308–319).

* * *

In seinen Schlußfolgerungen (321–330) stellt B. die Frage nach der Anwendbarkeit seiner für Kleinasien erarbeiteten Ergebnisse auf das Imperium insgesamt und stellt fest, daß die meisten kleinasiatischen Provinzen eine Reihe von Besonderheiten aufwiesen (keine Frontlage, tiefreichende Pazifizierung, seltene Unruhen, starke Urbanisierung und Hellenisierung, 327), die eine Ordnungs- und Sicherheitskonstellation ergaben, die nicht universell auf alle Provinzen anwendbar ist. Die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (und damit auch die Stärke der Militärpräsenz) war abhängig von, wie B. sagt, der geopolitischen

² Vgl. Stauner, *Gephyra* 2, 2006 (2005), 36 Anm. 61.

Konfiguration (328) jeder Provinz, d. h. von ihrer geographischen Lage und Topographie sowie der bereits vor der römischen Annexion existierenden politischen Organisation der dortigen Bevölkerung und ihrer Institutionen. Je weniger urbanisiert (z. B. Isaurien) oder hellenisiert (z. B. Kappadokien) bzw. je ländlicher eine Gegend bzw. Provinz war, desto größer war (im Gegensatz zu stark urbanisierten Regionen wie Ionien oder Lykien) die Militärpräsenz – nicht nur zwischen den Provinzen, sondern auch innerhalb einer Provinz (z. B. höhere Militärpräsenz im Osten der Provinz Asia [lydisch-phrygisches Hinterland]).

In Abhängigkeit von diesen Faktoren adaptierte Rom seinen Herrschaftsapparat an die lokalen Gegebenheiten einer Provinz bei gleichzeitiger Verfolgung seiner übergeordneten Herrschaftsinteressen (geringstmöglicher Einsatz von Soldaten im Inneren der Provinzen, uneingeschränkte römische Hegemonie, Wahrung strategischer, fiskalischer und wirtschaftlicher Interessen und hinreichende Sicherheits- und Ordnungsbedingungen innerhalb der Provinz). In dieser Anpassungsfähigkeit sieht B. ein Unterpfand für den langen Bestand des Imperiums.

An die Diskussion schließen sich historische und epigraphische Appendices an. In ersteren (A–C) weist er die These einer Zunahme des Räuberunwesens und, damit einhergehend, der Ordnungsstörung zurück; ebenso die These einer Verbindung zwischen dem Amateur-Charakter der Beamtenstellen und einer Ineffizienz der Ordnungshüter. Ferner sieht er die aus den Papyri bekannten organisatorischen Ordnungsstrukturen in Ägypten als nicht anwendbar auf Kleinasien, wenngleich sie inhaltlich ein eindrucksvolles Bild von den polizeilichen Aktivitäten vermitteln (A). Des Weiteren weist er aus methodischen Erwägungen verschiedene Zeugnisse für den Eirenarchen aus der martyrologischen Literatur als nicht aussagekräftig zurück (B). In (C) sieht er entgegen D. van Berchem bzw. J.-L. Veuthey im *praefectus arcendiis latrociniis* aus der *colonia Iulia Equestris* von Nyon keinen Offizier bzw. außerordentlichen Reichsbeamten, sondern vielmehr eine Magistratur der Kolonie (C). In den epigraphischen Appendices (A–I) sind Belege zu den diskutierten Ordnungshütern (Eirenarchen etc.) mit Kommentaren zusammengestellt. Eine umfangreiche Bibliographie, Abbildungen und Karten sowie Quellen-, Orts-, Personen- und Sachindices runden das Buch ab.

* * *

B. verdeutlicht seine Gedankengänge konsequent in Auseinandersetzung zum einen mit der Forschungsliteratur und zum anderen mit den Quellen, die er umsichtig interpretiert und einordnet. Besonders hervorzuheben ist, daß B. die vorgestellten Ämter aus entwicklungsge-schichtlicher Perspektive kritisch betrachtet und anhand einschlägiger Quellen umsichtig in den jeweiligen Kontext einordnet. Formelle und organisatorische Aspekte der Ämter werden dabei ebenso berücksichtigt wie das Verhältnis der Ämter zueinander sowie der soziale Status der Amtsträger. Am Ende jedes Kapitels faßt er konzise den Ertrag seiner Diskussion zusammen. Als sehr lesefreundlich und für eine rasche Orientierung nützlich erweist sich die Untergliederung der Kapitel in Unterabschnitte mit eigenen Überschriften, die allerdings nicht in der Inhaltsübersicht erwähnt sind. Durch diese Einteilung ergibt sich allerdings eine gewisse Redundanz in der Darstellung.

Insgesamt hat B. hat eine sehr überzeugende Arbeit vorgelegt, die die Vielschichtigkeit der Ordnungsstrukturen in den kleinasiatischen Provinzen auf eindruckliche Weise herausstellt. Überzeugend ist auch B.s klare Absage an die Vorstellung uniformen, von Rom vorgegebener Strukturen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit auf lokaler Ebene in den Provinzen. Die lokalen Strukturen wurden im wesentlichen reaktiv als Antwort auf entsprechende Defizite entwickelt und nicht antizipativ entworfen. Dieses Ergebnis fügt sich gut in die aus der römischen Staatsverwaltung bekannte Entwicklung administrativer Strukturen entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten.